

10. DH IV 49; St. 2570 (1059; Abschrift) im Kontext: *ego Henricus humilis Romanorum rex*.

Nach der Vorbemerkung von v. Gladiß kann die Urkunde „nicht in der Kanzlei verfaßt sein, selbst wenn man die Wendung *humilis Romanorum rex* ... als nachträgliche Verunechtung abstreicht“. Sie kann in der Tat keinesfalls authentisch sein.

11. DH IV 127; St. 2643 (1064; angebliches Original zweifelhafter Echtheit), Titel: *Heinricus puer gratia dei Romanorum rex augustus*.

„Das Diplom erscheint, seinen inneren und äußeren Kennzeichen nach, wenig vertrauenerweckend ... Das Diktat, angefangen von der bedenklichen Intitulatio bis zur Zeugenliste, verbietet, irgendeine Beteiligung der Kanzlei anzunehmen“ (v. Gladiß, Vorbemerkung). Der Wortlaut ist also ganz fragwürdig. Wäre er gesichert, so wäre doch offenbar, daß das in sich widerspruchsvolle *Romanorum rex augustus* nur aus dem Kaisertitel *Romanorum imperator augustus* gedankenlos umgesetzt sein kann.

12. DH IV 170; St. 2653 (1065; Originaltranssumpt von 1329 = B. Abschrift Mitte 14. Jh. = D¹. Abschrift des Transsumptes = D²), Titel: *Heinricus dei^c gratia^c Romanorum^d rex^d*.

c) fehlt B. D². d) *rex Romanorum semper augustus* D¹.

„Ob ... der uns erhaltene Wortlaut dem Original entspricht, läßt sich durch keinerlei Diktatvergleich erweisen“ (v. Gladiß, Vorbem.). Überdies liegt es nahe, da in Anm. c D¹ den besseren Text hat, auch in Anm. d dessen Lesart ernst zu nehmen. Dann aber ist wieder offensichtlich, daß der Kaisertitel zugrunde liegt.

Fassen wir den bisherigen Befund zusammen. Daß Heinrich II. nur versehentlich einmal in falscher Rückübertragung seines römischen Kaisertitels als römischer König bezeichnet wird, ist seit langem bekannt und unbestritten (oben Nr. 1). Ob Konrad II. wirklich einmal so heißt, ist in Anbetracht der übrigen „Merkwürdigkeiten“ des erst im 14. Jahrhundert überlieferten Titels äußerst fraglich (Nr. 2). Bei Heinrich III. ist der Titel *Romanorum rex* in einem Original und zwei Abschriften offenbar gedankenlos aus dem *Romanorum imperator augustus* einer Vorlage umgesetzt (Nr. 3—5). In einer weiteren, nur abschriftlich erhaltenen Urkunde findet er sich, ohne daß eine Vorurkunde bekannt wäre (Nr. 6). Ob hier eine unbekannte Vorlage eingewirkt hat oder ob bei einer Abschrift der Titel nach einer später üblichen Form ergänzt sein kann, muß einstweilen offen bleiben. In ihrer Isolierung beweist die